Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am Donnerstag, dem 07.05.2015, Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Schulteil II, Seeweg 6 (Aula)

Beginn: 17.00 Uhr Ende: 21.21 Uhr

Anwesend:

Herr Sommer Bürgermeister

Stadtverordnete: Fraktion: Herr Brämer SPD/FDP Herr Himmel SPD/FDP SPD/FDP Herr Hoppe Karstädt SPD/FDP Frau Herr Rissmann SPD/FDP Herr Schmidt SPD/FDP Schmitz SPD/FDP Herr Herr Kath CDU Herr Dr. Krause CDU Herr Krüger CDU Herr Meyer CDU Suhr CDU Herr Suhr Herr CDU Herr Tank CDU

HerrDr. DaumDIE LINKE. PrenzlauHerrDittbernerDIE LINKE. PrenzlauHerrHildebrandtDIE LINKE. PrenzlauFrauReinkeDIE LINKE. Prenzlau

Herr **Brieske** Bürgerfraktion Hahlweg Bürgerfraktion Frau Bürgerfraktion Herr Melters Bürgerfraktion Herr Theil Wir Prenzlauer Herr Reichel Herr Richter (Vorsitzender) Wir Prenzlauer

Herr Gläsemann

Entschuldigt: Fraktion: Herr Zierke SPD/FDP

Frau Kaufmann DIE LINKE. Prenzlau Frau Pieles DIE LINKE. Prenzlau

Ortsvorsteher:

Herr Putz Herr Bartel

Beirat für Menschen mit Behinderung:

Frau Wieland Frau Beyer

<u>Gäste:</u>

Frau Lindow Frau Buthmann Herr Scheffel Frau Schulz Frau Affeldt Herr Gollmick Herr Zornia Herr Buse **Klitzing** Herr Frau Kranz Frau Marguardt

Tagesordnung:

Herr

Eröffnung der Sitzung

Gnoth

- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2015
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Tagesordnung
- 5.1 Antrag zur Änderung der Tagesordnung Aufnahme der DS 57/2015 (DS-Nr.: 58/2015)
- 5.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
- 7. Bestellung des Stadtwehrführers sowie dessen Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit

(DS-Nr.: 37/2015)

8. Benennung eines Ausländerbeauftragten

(DS-Nr.: 47/2015)

- 9. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau
- 9.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau DS:48/2015 (DS-Nr.: 48-1/2015)
- 9.2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau (DS-Nr.: 48/2015)
- 10. Aktuelle Entwicklung der Einzelhandelssituation in Prenzlau
- Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" erhobenen Verbandsbeiträge (DS-Nr.: 45/2015)
- Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau.Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau"

(DS-Nr.: 123/2014)

- 13. Zwischenmahlzeiten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau (DS-Nr.: 56/2015)
- 14. Außerplanmäßige Aufwendung Zuschuss Essengeld (DS-Nr.: 52/2015)
- Überplanmäßige Auszahlung Ausbau der Straße des Friedens, 1. Bauabschnitt B
 198 bis Brüderstraße

(DS-Nr.: 57/2015)

16. Mitteilungen des Bürgermeisters

16.1 Ausschreibungsergebnisse Dienstleistungsverträge (DS-Nr.: 24/2015)

17. Fragestunde der Stadtverordneten

17.1 Abstimmungsverhalten der Richter am VG (DS-Nr.: 38/2015)

17.2 Zulassung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam (DS-Nr.: 39/2015)

17.3 Mittagessenversorgung (DS-Nr.: 40/2015)

17.4 Mittagessenversorgung Ausschreibung

(DS-Nr.: 43/2015)

17.10 Kita Konzessionsvertrag

(DS-Nr.: 44/2015)

18. Schließung der Sitzung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung.

TOP 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 26 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2015

Der Vorsitzende sagt an, dass 2 Einwendungen der Stadtverordneten Hoppe und Brämer gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2015 vorliegen.

Nach einer kontroversen Diskussion wird über die Einwände gegen die Niederschrift abgestimmt.

Abstimmung: Einwand Brämer: 21/5/0 mehrheitlich angenommen Abstimmung: Einwand Hoppe: 11/9/6 mehrheitlich angenommen

Durch die Zustimmung zu den Einwendungen wird es zu der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.03.2015 einen Nachtrag geben, der entsprechend verteilt wird.

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine weiteren Einwände erhoben.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

Frau Lindow beklagt sich über die Parkplatzsituation im Bereich Marktberg und Scharrnstraße. Sie als Mitarbeiterin des dort ansässigen Therapiezentrums fragt, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, den dortigen Mitarbeitern das Dauerparken zu ermöglichen.

Anmerkung der Verwaltung: Frau Lindows Frage wurde bereits schriftlich beantwortet und ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Der Vorsitzende sichert eine schriftliche Antwort des Bürgermeisters zu.

Herr Scheffel äußert seine Meinung zur aktuellen Entwicklung der Einzelhandelssituation in Prenzlau und fragt:

- 1. Gibt es eine Drucksache, die die Stadtverwaltung beauftragt, weitere Gewerbegebiete zu erschließen bzw. vorhandene zu erweitern?
- 2. Sollen neue Flächen erschlossen werden, wenn ausreichend Fläche zur Verfügung steht?
- 3. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Bearbeitung des FNP die Fläche am Schafgrund aus diesem zu entfernen.

Der Bürgermeister antwortet zu 1., dass er keine derartig gelagerte Drucksache kennt. Die übrigen Fragen erläutert der Zweite Beigeordnete dann zum Tagesordnungspunkt 10. Er schlägt vor, zum besagten Tagesordnungspunkt nochmal das Wort an Einwohner oder Gewerbetreibende zu erteilen.

Herr Dittberner beantragt das Rederecht für die zum TOP 10 erschienenen Besucher.

Abstimmung: Rederecht erteilt

TOP 5. Tagesordnung

Der Vorsitzende sagt an, dass ein Antrag des Bürgermeisters zur Änderung der Tagesordnung vorliegt (Drucksache 58/2015)

TOP 5.1 Antrag zur Änderung der Tagesordnung - Aufnahme der DS 57/2015 Antrag Bürgermeister

DS-Nr.: 58/2015

Wortlaut: "Ich beantrage, die DS 57/2015 - Überplanmäßige Auszahlung Ausbau

Straße des Friedens, 1. Bauabschnitt B 198 bis Brüderstraße - in die

Tagesordnung aufzunehmen."

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 5.2 Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende empfiehlt, die Drucksache 57/2015 als neuen TOP 15 aufzunehmen. Die übrigen Tagesordnungspunkte verändern sich entsprechend.

Über die so geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung vor.

TOP 7. Bestellung des Stadtwehrführers sowie dessen Ernennung zum

Ehrenbeamten auf Zeit DS-Nr.: 37/2015

Der Zweite Beigeordnete erläutert die Vorlage und spricht Herrn Wolf seinen Dank aus.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung des Kameraden Sven Wolf zum Stadtwehrführer sowie dessen Ernennung

zum Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren. "

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 8. Benennung eines Ausländerbeauftragten

DS-Nr.: 47/2015

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage und berichtet von der Veranstaltung am 06.05.2015 im Asylbewerberheim.

Herr Hoppe äußert, dass Herrn Qaderi Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen, um arbeitsfähig zu sein.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung benennt Herrn Mazierullah Qaderi

zum Ausländerbeauftragten der Stadt Prenzlau."

Abstimmung: 25/0/1 einstimmig angenommen

TOP 9. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau

TOP 9.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau

DS:48/2015

Antrag SPD/FDP-Fraktion

DS-Nr.: 48-1/2015

Herr Brämer erläutert den Antrag.

Herr Melters drückt seine Zustimmung zum Punkt 1. aus. Zu Punkt 2. äußert er jedoch, dass er es für besser hält, die Stimmen separat auszuzählen.

Herr Dittberner drückt sein Unverständnis über diesen Antrag aus. Im Zuge der AG Satzung waren alle anwesenden Mitglieder mit dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich einverstanden.

Herr Hoppe merkt an, dass die Formulare nochmals überarbeitet werden sollten.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies lediglich Vordrucke sind, die jederzeit bearbeitet werden können.

Frau Karstädt bittet um einzelne Abstimmung der Punkte aus dem Antrag SPD/FDP-Fraktion.

Dieser Verfahrensweise wird gefolgt.

Wortlaut: "Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anlage 1 wie folgt zu

ändern:

1. Im § 12 Abs. 1 Satz 1GeschO wird der Begriff "Beratungsgegenstände" durch "Drucksachen" ersetzt.

2. Im § 14 Abs. 1 GeschO wird der Satz 3 "Grundsätzlich werden die Abstimmungsergebnisse getrennt nach Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ausgezählt und bekanntgegeben." ersatzlos gestrichen."

Abstimmung: 1. 26/0/0 einstimmig angenommen 2. 8/17/1 mehrheitlich abgelehnt

TOP 9.2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau DS-Nr.: 48/2015

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die "Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau" gemäß geänderter Anlage 1."

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig mit den vorgenommenen Änderungen angenommen

TOP 10. Aktuelle Entwicklung der Einzelhandelssituation in Prenzlau

Der Zweite Beigeordnete erläutert anhand einer Präsentation die aktuelle Situation im Einzelhandel sowie Tendenzen und Wünsche bzw. konkrete Anfragen verschiedener Einzelhandelsketten (Anlage 5 zur Niederschrift). Er stellt heraus, dass es in Prenzlau bereits einen Verkaufsflächenüberhang gibt, der doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt ist. Die Verwaltung spricht sich für die weitere Stärkung der Innenstadt und gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes am Schafgrund aus. Bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollte die entsprechende Fläche aus dem FNP genommen werden, um im Gewerbegebiet Schafgrund für klare Verhältnisse zu sorgen.

Es entsteht eine kontroverse Diskussion, in der die positiven sowie die negativen Aspekte einer Ausweitung des Gewerbegebietes Schafgrund herausgestellt werden.

Für eine Erweiterung des Gewerbegebietes Schafgrund sprechen sich aus der Einwohnerschaft und aus dem Kreis der anwesenden Gewerbetreibenden Frau Affeldt, Herr Gollmick, Herr Zornig, Frau Buthmann aus und halten fest, dass Prenzlau nicht ausschließlich aus der Innenstadt besteht und auch die Gewerbegebiete und der Außenbereich nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Sie sehen für die Innenstadt in dem konkreten Fall keine weitreichenden Auswirkungen. Eine Erweiterung des Schafgrundes würde Prenzlau im Wettbewerb der Städte um die Kaufkraft einen Schritt voranbringen. Des Weiteren würde die Forderung der Innenstadthändler, die ausschließliche Innenstadtstärkung und weitere Entwicklung, gegen den freien Wettbewerb verstoßen.

Herr Klitzing von der IHK Eberswalde unterstützt Wettbewerbserhalt und Vielfalt, äußert jedoch, dass dies eine sehr schwere Entscheidung sei.

Der Zweite Beigeordnete äußert sich zum angesprochenen Wettbewerb und dem Vorrang der Innenstadt.

Herr Dittberner beantragt, die Aussage des Zweiten Beigeordneten wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Wortprotokoll des Zweiten Beigeordneten:

Ich würde gerne, damit es nicht unbesprochen im Raum stehen bleibt die Sorge, wonach wir durch die Diskussion heute das Wettbewerbsrecht verbiegen und uns da in juristische Untiefen begeben, entkräften. Diese Sorge kann ich Ihnen nehmen, weil zum einen das Baugesetzbuch, das Bundesgesetz, dahingehend geändert ist, dass der Vorrang der Innenentwicklung ausdrückliches Ziel der Bauleitplanung ist. Wir reden heute über Bauleitplanung, denn Flächennutzungsplanung ist Teil der Bauleitplanung. Ich zitiere aus einem entsprechendem Einführungserlass vom März diesen Jahres, der dieses Bundesrecht in Landesrecht umsetzt; Die Bauleitplanung hat sich vorrangig auf den Siedlungsbestand auszurichten um ein ökologisch, ökonomisch und baukulturell belastende Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsflächen zu vermeiden und stattdessen die Attraktivität und Lebensqualität in den Innenstädten zu stärken. Dies hängt mit dem Bodenschutz zusammen. Und es ist eindeutig klargestellt worden vom Gesetzgeber, dass es sogar Aufgabe ist im Rahmen der jetzt laufenden Flächennutzungsplanung darüber nachzudenken, ob und an welcher Stelle wir solche zentralen Versorgungsbereiche wie wir sie 2007 informell im Einzelhandels- und Zentrenkonzept beschlossen haben in der SVV nun auch in den Flächennutzungsplan reinzunehmen. Es ist gewollt, dass die Gemeinden ihren informellen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ein stärkeres rechtliches Gewicht geben und zugleich die Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen des FNP nutzen. Aus der Sicht ist genau die Fortschreibung des FNP das Instrument, mit dem die Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit hat genau das zu steuern. Das hat mit einer Verfälschung des Wettbewerbsrecht überhaupt nichts zu tun.

Gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes sprechen sich Frau Schulz, Frau Kranz, Frau Marquardt, Herr Gnoth und Herr Buse aus. Sie sind der Meinung, dass die Innenstadt sich sehr gut entwickelt hat und man in diese Richtung weiterarbeiten sollte. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Schafgrund halten sie für kontraproduktiv, da dies unter anderem zur Verlagerung der Kaufkraft führen wird.

Herr Melters sieht in einer Erweiterung eine Entwicklungschance für Prenzlau. Auch Herr Meyer und Herr Krüger äußern, dass das Risiko von den Unternehmen getragen wird und man nicht in die private Wirtschaft eingreifen und diese regulieren sollte.

Herr Hoppe, Frau Karstädt und Herr Dittberner sprechen sich gegen eine Erweiterung aus. Sie sind der Meinung, dass ein Umzug von Aldi keine Vorteile für Prenzlau, jedoch Gefahren für die Innenstadt bringt. Herr Dittberner verliest ein Statement (Anlage 6 zur Niederschrift)

Herr Hildebrandt, als Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt-. und Ortsteilentwicklung berichtet über die Diskussion im Ausschuss und dass die Fraktionen ein Statement abgeben sollten, um eine Richtung für die weiteren Planungen zu geben.

Herr Dr. Krause und Herr Theil äußern, dass sie ohne eine konkrete Beschlussvorlage keine rechtliche Bindung an den Beschluss sehen.

Der Bürgermeister hält fest, dass es konkrete Beschlussvorlagen zum gesamten FNP zu einem späteren Zeitpunkt geben wird. Es geht hier jedoch um ein Votum, um den Planungsinhalt zu konkretisieren. Mit der ALDI Einkauf GmbH & Co. OHG steht er in Kontakt und prüft zur Zeit Alternativstandorte.

Frau Karstädt beantragt eine kurze Auszeit, um sich in der Fraktion zu beraten.

Der Vorsitzende setzt die Sitzung nach einer 5 minütigen Unterbrechung wieder fort.

Die SPD/FDP-Fraktion spricht sich einstimmig gegen eine Erweiterung aus.

Der Vorsitzende schlägt vor, jeden Stadtverordneten einzeln abzufragen und eine Abstimmung vorzunehmen.

Abgestimmt wird über folgende Frage:

"Wer ist dafür, die aus dem alten Flächennutzungsplan bestehende Fläche soweit zurückzunehmen, dass keine weitere Ausdehnung des Gewerbestandortes nach Südosten möglich ist?"

Herr Dr. Krause und Herr Theil nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Abstimmung: 14/8/2

Es wird ein mehrheitliches Votum für eine Reduzierung des FNP und damit gegen eine Erweiterung des Gewerbegebietes Schafgrund abgegeben .

TOP 11. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die

Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" erhobenen Verbandsbeiträge

DS-Nr.: 45/2015

Herr Dittberner äußert, dass durch die alte Satzung ca. 10.000 € Mehreinnahmen in den Jahren 2008 - 2014 generiert wurden. Er fragt, ob dem so ist und diese bei der Gebührenberechnung angerechnet wurden.

Der Erste Beigeordnete erwidert, dass es keine Mehreinnahmen gegeben hat.

Frau Oyczysk fügt im Auftrag des Bürgermeisters hinzu, dass der Wasser- und Bodenverband Rücklagen gebildet hat, um die Beiträge stabil zu halten.

Herr Hildebrandt erläutert, dass es zwischen den eingezogenen Beiträgen und den weitergegeben Beträgen eine Lücke ergibt.

Frau Oyczysk sichert eine Prüfung zu und wird eine Übersicht des Kostendeckungsgrades der letzten Jahre zuarbeiten.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die "1.

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" erhobenen

Verbandsbeiträge" gemäß Anlage. "

Abstimmung: 25/0/1 einstimmig angenommen

TOP 12. 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau.Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau"

DS-Nr.: 123/2014

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau.Kulturzentrum und Museum" und

"Freilichtbühne Prenzlau" gemäß Anlage 1. "

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 13. Zwischenmahlzeiten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

DS-Nr.: 56/2015

Der Vorsitzende äußert, dass sich Herr Hildebrandt zum TOP 13 erklären will.

Herr Hildebrandt verliest eine Erklärung (Anlage 7 zur Niederschrift) und erklärt sich für befangen.

Der Bürgermeister erwidert, dass er in diesem Fall keine Befangenheit gemäß § 22

BbgKVerf sieht, da der Beschluss kein Individualinteresse sondern Gruppeninteressen verfolgt. Dies gilt aus seiner Sicht für die gesamte Stadtverordnetenversammlung.

Herr Hoppe und Herr Theil stimmen dem zu.

Herr Theil bittet um eine Einschätzung des Justiziars.

Herr Buth sieht ebenfalls keine Befangenheit, hält jedoch fest, dass die Prüfung und Entscheidung obsolet ist, da sich Herr Hildebrandt bereits selbständig für befangen erklärt hat.

Herr Hildebrandt nimmt während der Beratung und dem Beschluss in dem Teil des Sitzungsraumes, der für die Zuhörer gedacht ist, Platz und nimmt weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teil.

Herr Dittberner verliest ein Statement (Anlage 8 zur Niederschrift).

Es entsteht eine kontroverse Diskussion, an der sich Herr Melters, Herr Hoppe, Herr Brämer, Herr Meyer, Herr Reichel und der Bürgermeister beteiligen.

Im Ergebnis dieser Diskussion, stellt sich heraus, dass der Elternwille eine Rolle spielen und die Eltern nicht aus der Verantwortung genommen werden sollten.

Auch wenn die Mehrheit der teilnehmenden Eltern gegen eine Vollversorgung ist, wird dies trotzdem mehrheitlich befürwortet, denn es geht um die Kinder und dies ist die beste Möglichkeit alle Kinder gut und ausgewogen zu versorgen und gleiche Voraussetzungen zu schaffen.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Zwischenmahlzeiten werden in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau auf der Grundlage der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE), um ein vollwertiges **Frühstück und Vesper** zum 01.01.2016 erweitert. Dieses Angebot gilt für alle Kinder in den Einrichtungen, wobei die Kosten auf alle Personensorgeberechtigten im Rahmen der Kitagebühren (gemäß Kita BKNV) umgelegt werden. Die Jahres-Kostenumlage bezieht sich auf einen Lieferzeitraum von 11 Monaten.

Dem in der Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis für eine europaweite Ausschreibung sowie den dazugehörigen Bewertungskriterien wird zugestimmt.

oder

2. Die Zwischenmahlzeiten werden in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau auf der Grundlage der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE), **nur auf speziellen Wunsch** der Personensorgeberechtigten um ein vollwertiges Frühstück und/oder Vesper erweitert. Diese Kosten werden jedoch nur auf die Personensorgeberechtigten umgelegt, die diese Versorgungsvarianten ausdrücklich wünschen.

Die Zwischenmahlzeiten werden von den Personensorgeberechtigten für einen Zeitraum von jeweils 1 Jahr gewählt und für 11 Monate berechnet.

oder

3. Eine Erweiterung der Zwischenmahlzeiten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau auf der Grundlage der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) wird **nicht** für notwendig erachtet. Die gegenwärtige Versorgung mit Obst, Gemüse und Getränken betrachtet die Stadtverordnetenversammlung als ausreichend und dem Wunsch der Mehrheit der Personensorgeberechtigten entsprechend. "

Herr Hildebrandt erklärte sich gemäß § 22 BbgKVerf für befangen und nimmt nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Abstimmung: 18/5/2 mehrheitlich angenommen

TOP 14. Außerplanmäßige Aufwendung - Zuschuss Essengeld DS-Nr.: 52/2015

Herr Hildebrandt verliest eine Erklärung (Anlage 9 zur Niederschrift) und erklärt sich für befangen.

Herr Hildebrandt nimmt während der Beratung und dem Beschluss in dem Teil des Sitzungsraumes, der für die Zuhörer gedacht ist, Platz und nimmt weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teil.

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Aufwendung für das Produktkonto 36501.5317030 - Zuschuss Essengeld in Höhe von 185.000,00 € Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe aus dem Produktkonto 61200.2021000 - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses."

Abstimmung: 19/0/6 einstimmig angenommen

TOP 15. Überplanmäßige Auszahlung Ausbau der Straße des Friedens, 1. Bauabschnitt B 198 bis Brüderstraße DS-Nr.: 57/2015

Beschluss: Version: 1

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 436.000 €, um den Ausbau des 1. Bauabschnittes der Straße des Friedens von 2016 in das Jahr 2015

vorzuziehen."

Abstimmung: 24/0/2 einstimmig angenommen

TOP 16. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Kita Geschwister-Scholl bestreikt wird. Es wird versucht eine Notbetreuung sicherzustellen, aber diejenigen Eltern die ihre Kinder zu Hause betreuen können, bittet er dies zu tun.

Herr Melters fragt, welche finanziellen Auswirkungen die Streikforderungen haben werden

Der Erste Beigeordnete antwortet, dass eine Aussage zum jetzigen Zeitpunkt rein spekulativ wäre und verlässliche Zahlen erst nach Ende der Tarifverhandlung zu erwarten sind.

TOP 16.1 Ausschreibungsergebnisse Dienstleistungsverträge DS-Nr.: 24/2015

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 17. Fragestunde der Stadtverordneten

Herr Dittberner fragt, ob sachkundige Einwohner ein aktives Teilnahmerecht nach § 43 (4) BbgKVerf haben und bittet um eine schriftliche Antwort. Des Weiteren sind die Gehwegplatten in der Friedrichstraße an den Fahrradständern deutlich angehoben (ca. 5 cm). Ist dies der Stadt bekannt und gibt es schon Bemühungen diesen Zustand zu beseitigen?

Der Bürgermeister sichert eine schriftliche Antwort und zu den Gehwegplatten eine Prüfung zu.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Hinweis von Herrn Dittberner wurde aufgegriffen und eine vor-Ort- Kontrolle durchgeführt. Auffällig war, dass sich die Anhebung nur in solchen Platten befindet, auf denen eine Bohrung für die Fahradanlehnbügel vorhanden ist. Anscheinend führen die unterschiedlichen Materialen des Fahrradständerfundamentes, des Plattenunterbaues und des schwindfreien Füllmaterials der Kernbohrung in der Platte zu unterschiedlichen Ausdehnungen. Die Höhenregulierung erfolgt Mitte Juni, bis dahin werden die Bereiche abgesperrt.

Herr Dittberner regt an, bis zum kommenden Ältestenrat Vorschläge einzubringen für eine Aktualisierung des Stadtleitbildes.

Der Bürgermeister befürwortet diesen Vorschlag. Es wird auch kurzfristig ein Bearbeitungshinweis auf der Internetseite eingearbeitet.

TOP 17.1 Abstimmungsverhalten der Richter am VG DS-Nr.: 38/2015

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde.

Herr Hildebrandt schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zusammenzufassen, da alle Anfragen von ihm gestellt wurden.

Er äußert, dass die Anfrage DS-Nr.: 39/2015 beantwortet wurde und so auch ausreichend ist. Zu den übrigen Anfragen hält er fest, dass der Bürgermeister diese nicht beantwortet auf Grund eines unterstellten Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf. Er erklärt, dass er damit nicht einverstanden ist und dem Bürgermeister eine Nachfrist unter Androhung einer Klageerhebung gesetzt hat.

Der Bürgermeister antwortet, dass er Herrn Hildebrandt ein persönliches Gespräch angeboten hat, welches leider abgelehnt wurde. Er versteht überhaupt nicht, dass wegen Anfragen ein Rechtsstreit geführt werden soll. Er prüft daher, ob sich eventuell die Angelegenheit trotz vorliegender Interessen-Kollision erledigen lässt.

Wortlaut:

"Ich frage den Bürgermeister:

- 1. Woher kennen sie das Ergebnis der geheimen Abstimmung der Richter am Verwaltungsgericht Potsdam im Verfahren VG 10 K 4203/13 Schröder/Stadt Prenzlau? Die Quelle bitte benennen.
- 2. Auf der Elternversammlung in der Kita Freundschaft am 18.02.2015 und im Hauptausschuss am 23.02.2015 äußerten sie Herr Bürgermeister das das Abstimmungsverhalten der Richter am Verwaltungsgericht Potsdam 3 zu 2 gewesen sei. Weiterhin äußerten Sie das es damit eine sehr knappe Entscheidung war und damit die Richter sich ja nicht zu 100 Prozent sicher gewesen wären. "

TOP 17.2 Zulassung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam DS-Nr.: 39/2015

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 39/2015 zur Kenntnis.

Wortlaut:

"Ich frage den Bürgermeister:

- 1. Haben sie am 04.03.2015 den Antrag auf Zulassung zur Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt?
- 2. Warum haben sie darüber am 05.03.2015 die Stadtverordnetenversammlung nicht informiert? "

TOP 17.3 Mittagessenversorgung

DS-Nr.: 40/2015

siehe TOP 17.1

Wortlaut:

"Ich frage den Bürgermeister:

Warum wurden die vom 14.11.2012 ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nicht mit Außenwirkung gegenüber den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben?

Auf meine Anfrage vom 2. März 2015 teilte der Bürgermeister mit, dass von einer Satzung bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Dabei wurde nicht beantwortet, warum keine Gebührenbescheide erlassen wurden. Die ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden iedoch erst durch Bekanntgabe gegenüber den

Personensorgeberechtigten wirksam. Eine interne Berechnung entfaltet

keine Rechtswirkung. "

TOP 17.4 Mittagessenversorgung Ausschreibung

DS-Nr.: 43/2015

siehe TOP 17.1

Wortlaut: "Ich frage den Bürgermeister:

Wird die Mittagessensversorgung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau nach dem Beschluss der Essengeldsatzung vom 5. März 2015 neu ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht- bitte ausführliche rechtliche Stellungnahme des Justiziars beifügen! Aus der beigefügten Begründung ist zu entnehmen, dass mit der Entscheidung zur Essengeldsatzung kein Dienstleistungskonzessionsvertrag mehr vorliegt und daher die Leistung durch Änderung des Vertrages neu ausgeschrieben werden müsste.

TOP 17.10 Kita Konzessionsvertrag DS-Nr.: 44/2015

siehe TOP 17.1

Wortlaut:

"Ich frage den Bürgermeister:

- 1. Wurde der Vertrag zwischen Sodexo und der Stadt Prenzlau, hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten zwischen der Stadt Prenzlau und Sodexo SCS GmbH angepasst?
- 2. Ist in dem Vertrag immer noch der Essenpreis von 3,04 € für die Personensorgeberechtigten vereinbart? Ich bitte um Übersendung der aktuellen Version, die ab dem 1. April 2015 gilt.
- 3. Gibt es Zusatzvereinbarungen mit Sodexo SCS GmbH?
- 4. Wenn ja, wann wurden diese Vereinbarungen abgeschlossen und mit welchem Inhalt? "

TOP 18. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 21.21 Uhr.

Anlagen:

Anlage 1 - Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (GeschO) - Seite 15

Anlage 2 - 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" erhobenen Verbandsbeiträge - Seite 25

Anlage 3 - 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau" - Seite 26

Geschäftsordnung der Stadt Prenzlau (GeschO)

vom:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete (§ 31 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag in den Versand gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Drucksachen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Bürgermeister seine Kenntnisnahme.

In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion oder
 - c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Aufnahme in die Tagesordnung von dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, mittels schriftlich begründetem Tagesordnungsänderungsantrag zu beantragen.

§ 4 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(8 30 ppgkveii)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Prenzlau durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Sitzungsablauf

(§ 37 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung sowie Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit.
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Feststellung der Tagesordnung,
 - e) Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - f) Mitteilungen des Bürgermeisters
 - g) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 - h) Schließen der öffentlichen Sitzung
- (3) Im Anschluss an die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine nicht öffentliche Sitzung nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Ausschluss des Buchstabe c) durchgeführt.

§ 7 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (4) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.
- (5) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten. Die Regelung gilt nicht
 - für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
 - für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (10) Vom Redner verlesene Schriftsätze sollten zur Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Persönliche Erklärungen

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
 - zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
 - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.

Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Persönliche Erklärungen müssen unmittelbar zum Gegenstand oder unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.

(3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von diesem in den Ablauf einzuordnen.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen
 - Beratungsvorlagen
 - Mitteilungsvorlagen
 - Anträge
 - schriftliche Anfragen
- (2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag. Beratungsvorlagen sind Sachverhaltsdarstellungen, zu denen vom Bürgermeister die Auffassungen der Fraktionen eingeholt werden. Mitteilungsvorlagen dienen ausschließlich der Information über einen Sachverhalt.

Aus Beratungs- und Mitteilungsvorlagen hergeleitete Anträge zur Beschlussfassung sind in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln.

(3) Beschluss-, Beratungs- und Mitteilungsvorlagen sind mindestens 9 Kalendertage vor den Sitzungen den Verordneten zuzuleiten. Verkürzte Vorlagezeiten sind zu begründen.

§ 12 Anträge (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, zu Drucksachen Anträge zu stellen und diese zu begründen. Sie sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum sowie die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

- (2) Über die Aufnahme von Anträgen einzelner Stadtverordneter in die Tagesordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Soll mit einem Antrag ein Beschlussvorschlag abgeändert werden, muss dieser Antrag einen konkreten Änderungsvorschlag enthalten. Anträge zur Änderung von

Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (4) Der Antragsteller hat vor der Beschlussfassung über den Antrag jederzeit das Recht, diesen zu korrigieren, zurückzuziehen oder zurückzustellen.
- (5) Anträge von Fraktionen sind ausschließlich durch den/die Fraktionsvorsitzenden oder in Vertretung (i.V.) durch dessen/ deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, Anfragen zu städtischen Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen der Stadtverordneten" zu stellen. Der Einbringende kann die Anfrage in der Sitzung vortragen.
- (2) Anfragen sollten mindestens 12 Werktage vor der Sitzung im Hauptamt schriftlich vorliegen.
- (3) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Sachverhalt durch eine schriftliche Beantwortung besser dargestellt werden kann oder der Anfragende diese fordert.
- (4) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine zusätzliche Frage zur Sache zu stellen.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls sind diese Anfragen grundsätzlich spätestens in der folgenden Sitzung zu beantworten.

§ 14 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor der Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen.

Grundsätzlich werden die Abstimmungsergebnisse getrennt nach Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ausgezählt und bekanntgegeben.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.
- (6) Sind Beschlüsse mit einer gesetzlichen Mehrheit zu fassen, soll der Vorsitzende vor der Abstimmung ausdrücklich darauf hinweisen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben.
- (2) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die Art der Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten ist ihm durch den Vorsitzenden das Wort zu entziehen.
- (3) Vor Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 16 Wahlen

(§§ 39, 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, in dem jede Fraktion mit einer Person vertreten ist.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Bürgermeister seine Kenntnisnahme. Die Protokollführung ist durch den Bürgermeister sicherzustellen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, ggf. den Fortsetzungstermin bei Vertagung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen.
- d) die Feststellungen zur ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Anträgsteller, den Wortlaut der Beschlüsse einschließlich ihrer textlichen Anlagen, soweit es sich nicht um Beschlüsse nach BauGB oder um Verträge handelt,
- g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- h) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und deren Beantwortung,
- i) Ordnungsmaßnahmen,
- j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- k) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- m) die Namen der wegen Mitwirkungsverbot an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Stadtverordneten und
- n) auf Verlangen eines Stadtverordneten den Wortlaut von persönlichen Erklärungen sowie von ihm verlesener Schriftsätze.
- (3) Die Niederschrift kann den wesentlichen Inhalt der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten, soweit deren Beschluss von erheblicher Tragweite ist oder zu dessen Beschluss es in der Beratung grundsätzlich unterschiedliche Auffassung gibt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Einwendungen werden stets Bestandteil der Niederschrift.
- (5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich alle technischen Kommunikationsmittel, die nicht der Aufgabenerfüllung in der Sitzung dienen, auszuschalten.

§ 19 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, des/r Stellvertreter/s sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Vorsitzende unterrichtet unverzüglich nach Zugang der Meldungen nach Absatz 1 den Bürgermeister über die Bildung bzw. Änderung von Fraktionen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse; Beiräte

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den weiteren Ausschüssen der gesetzliche Stadtverordnetenversammlung, soweit dem nicht Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist. In den weiteren Ausschüssen entfällt die Notwendigkeit der schriftlichen Beantragung der Änderung der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2) bei kurzfristig eingereichten Anträgen.
- (2) Die sachkundigen Einwohner haben im Ausschuss, dem sie angehören, aktives Teilnahmerecht.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender für das folgende Kalenderjahr als Planungsgrundlage.

§ 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Die §§ 1 bis 18 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren in den Ortsbeiräten, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

(3) Abweichend zu § 3 Absatz 1 Satz 3 sind in die Tagesordnung die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 4. Tages vor dem Tag der Sitzung von einem Mitglied des Ortsbeirates oder vom Bürgermeister dem Ortsvorsteher schriftlich benannt wurden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und dürfen erst in der folgenden Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Prenzlau, den

Thomas Richter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" erhobenen Verbandsbeiträge

vom:

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.04.1994 (GVBI. I S. 302) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBI. S. 200), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 07.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" erhobenen Verbandsbeiträge vom 08.11.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 08/2007 vom 28.12.2007, S. 8 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Zahl "0,0008" durch die Zahl "0,0010" ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut "Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband "Uckerseen" erhobenen Verbandsbeiträge" in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltende Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer Bürgermeister 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau.Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau"

vom:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau" beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau.Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau", bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 06/2010, S. 6 wird wie folgt geändert:

- 1. Im Punkt 1. Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen des Dominikanerklosters wird in der Spalte Benutzerkarte Archive die Tageskarte Standard auf 4,00 € und ermäßigt auf 3,00 € geändert.
- 2. Im Punkt 4.3. wird nachfolgender Text neu hinter Ziffer 3 als Ziffer 4 eingefügt: "Digitalisate auf CD brennen 5,00 €" Alle weiteren Aufzählungen verschieben sich jeweils um eine Ziffer.
- 3. Im Punkt 4.3. wird Ziffer 9 (alt Ziffer 8) wie folgt neu gefasst: "schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern je angefangene halbe Stunde) 15,00 €"
- 4. Im Punkt 4.3. Ziffer 12 (alt Ziffer 11) wird hinter dem Wort "Pläne", das Wort "Zeitungen" eingefügt. Die Worte in der Klammer werden wie folgt neu gefasst: "(insbesondere aus dem Rep. 8 und den Personenstandsregistern)"
- 5. Im Punkt 4.3 wird unter der Aufzählung: Kostenfreie Nutzung der Archive wird eingeräumt, folgender Aufzählungspunkt an letzter Stelle hinzugefügt: "Schülerinnen und Schülern aus Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, sofern die Nutzung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der Rahmenlehrpläne steht."
- 6. Im Punkt 4.4. Ziffer 1 Entgelte, wird in der letzten Spalte der Satz "gilt nicht für Medien" hinzugefügt.
- 7. Im Punkt 4.4. Ziffer 2 wird das Entgelt von 0,50 €in 0,25 €geändert.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau. Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau" in der vom Inkrafttreten dieser Entgeltordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für Besucher und Benutzer der Einrichtungen "Dominikanerkloster Prenzlau.Kulturzentrum und Museum" und "Freilichtbühne Prenzlau" tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer

Bürgermeister

------Ende der Anlagen------

Thomas Richter
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Hendrik Sommer Bürgermeister